

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.  
**21/260**

Status:

öffentlich

### Änderung der Vergnügungssteuersatzung mit Wirkung vom 01.12.2021

#### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss	09.12.2021	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	13.12.2021	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	14.12.2021	Beschluss	öffentlich	

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Aurich beschließt, die bisherige „Tanzsteuer“ als Bestandteil der Vergnügungssteuer mit Wirkung vom 01.12.2021 abzuschaffen.
2. Der Rat der Stadt Aurich stimmt der in der Anlage beigefügten 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich vom 10.12.2009 zu.

#### Sachverhalt:

Zu 1.:

Die Stadt Aurich erhebt satzungsgemäß eine Vergnügungssteuer als Aufwandssteuer für Tanzveranstaltungen.

Seit 2016 hat sich das Aufkommen bei der Vergnügungssteuer insgesamt wie folgt entwickelt:

	2016	2017	2018*	2019	2020	2021 RE Stand Nov
<b>Erträge Vergnügungssteuer gesamt</b>	588.126 €	615.210 €	933.845 €	697.122 €	628.901 €	263.906 €
<b>- davon Spielautomaten</b>	580.550 €	608.262 €	927.849 €	683.178 €	626.954 €	263.906 €
<b>- davon Tanzveranstaltungen</b>	<b>7.576 €</b>	<b>6.948 €</b>	<b>5.996 €</b>	<b>13.945 €</b>	<b>1.948 €</b>	<b>0 €</b>
<b>- Anteil Tanzveranstaltungen (%)</b>	1,29%	1,13%	0,64%	2,00%	0,31%	0,00%

\* Erhöhung Steuersatz für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 20 %

Die Besteuerung der Einspielergebnisse aus Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit macht den größten Teil des Steueraufkommens bei der Vergnügungssteuer aus.

Die Versteuerung von Tanzveranstaltungen führt eher zu geringen Einnahmen.

Immer mehr Kommunen verzichten auf die Versteuerung von Tanzveranstaltungen unter anderem aus folgenden Gründen.

- **Keine Lenkungsfunktion mehr erkennbar**

Tanzen gilt als anerkannte Freizeitbeschäftigung. Es ist ein Rückgang der Anzahl der Diskotheken bzw. Tanzveranstaltungen, der Öffnungszeiten und der Besucher feststellbar. Die Versteuerung von Tanzveranstaltungen gilt als nicht mehr zeitgemäß.

- **Geringe Einnahmen bei hohem Verwaltungs- bzw. Prüfaufwand**

Bei der Abgrenzung von Tanzveranstaltungen zu Konzerten oder Vereinsveranstaltungen ergeben sich zum Teil Schwierigkeiten. Zudem ist die Ermittlung der Eintrittspreise mitunter aufwendig.

- **Stärkung als Veranstaltungsort**

Die Corona-Pandemie hat insbesondere die Gastronomie und die Unterhaltungsbranche hart getroffen. Der Verzicht auf die Versteuerung von Tanzveranstaltungen führt zu einer Entlastung der Steuerpflichtigen. Es könnten Anreize geschaffen werden, mehr Tanzveranstaltungen durchzuführen. Dies würde zu einer Belebung der Innenstadt bzw. der Stadtteile führen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen nicht mehr zu erheben.

Zu 2.:

Aufgrund des Verzichtes auf die Versteuerung von Tanzveranstaltungen ist die Vergnügungssteuersatzung entsprechend anzupassen. Die sich daraus ergebenden „redaktionellen“ Änderungen sind in der 2. Änderungssatzung enthalten. Diese ist als Anlage 1 beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Verzicht auf die Versteuerung von Tanzveranstaltungen entstehen beim Produkt 611-010 „Steuern, Zuweisungen, Abgaben“ geringe Mindererträge bei den „Steuern und ähnliche Abgaben“ (Zeile 1 / Ergebnishaushalt).

### **Anlagen:**

Anlage 1: 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuer  
Anlage 2: Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung

gez. Feddermann